

GEMEINDE KALTENBACH

Der Bürgermeister

Klaus Gasteiger
Schmiedau 17
A-6272 Kaltenbach
Tel.: +43 (5283) 2210
Fax: +43 (5283) 2210-5
E-Mail: gemeinde@kalttenbach.tirol.gv.at

PORR Bau GmbH
Tiefbau, NL Tirol
Porr-Straße 1
6175 Kematen

Kaltenbach, 07.07.2022

Aktenzeichen: 600-02/2022

Bewilligung gemäß § 90 StVO i.V.m § 94d Z. 16

BESCHIED

Die Firma PORR Bau GmbH, Tiefbau NL Tirol, Porr-Straße 1, 6175 Kematen vertreten durch Herrn Sinisa Cvjetkovic, hat beim Bürgermeister der Gemeinde Kaltenbach, Herrn Klaus Gasteiger um Erteilung der straßenpolizeilichen Bewilligung zur Durchführung folgender Arbeiten angesucht:

- Betroffener Streckenabschnitt:** Straße Feldweg im Bereich der Wohnadresse Feldweg 13
und
Straße Gewerbestraße im Bereich der Stummerbrücke Richtung
Stumm bei Wohnadresse Gewerbestraße 12
- Art und Umfang der Arbeiten:** halbseitige Straßensperrung für Grabungsarbeiten im Bereich der
Straße für eine Montagegrube für Reparaturarbeiten am TIGAS-
Netz.
- Dauer der Arbeiten:** vom 01.08.2022 bis 03.10.2022
1 Tag in diesem Zeitraum

Beschreibung des Arbeitsablaufes

Die Firma PORR Bau GmbH, Tiefbau NL Tirol, Porr-Straße 1, 6175 Kematen beabsichtigt im Bereich der Straße Feldweg bei Wohnadresse Feldweg 13 und im Bereich der Gewerbestraße bei der Unterführung Stummerbrücke Grabungsarbeiten für eine Montagegruben für die Reparaturarbeiten am TIGAS-Netz durchzuführen.

Zur Sicherheit für den öffentlichen Verkehr wird die Straße in diesen Bereichen **vom 01.08.2022 bis 03.10.2022 für 1 Tag in diesem Zeitraum, halbseitig gesperrt.**

Spruch

- I. Der Bürgermeister der Gemeinde Kaltenbach im Zillertal bewilligt gemäß § 90 StVO und § 94d Zi. 16 StVO i.d.g.F. die Bewilligung zur Durchführung dieser Arbeiten nach Maßgabe des

GEMEINDE KALTENBACH

beschriebenen Arbeitsablaufes vom 04.07.2022 bis 15.07.2022 für 3 Tage in diesem Zeitraum unter Vorschreibung folgender

Auflagen:

1. Die wegen der gegenständlichen Baustelle erforderlichen Verkehrszeichen sind gem. § 32 Abs. 6 StVO 1960 vom Konsenswerber auf seine Kosten anzubringen, zu erhalten und nach Beendigung der Arbeiten sofort wieder zu entfernen. Bei der Aufstellung der Verkehrszeichen sind die Bestimmungen des § 48 StVO 1960 zu beachten.
2. Die Gemeinde Kaltenbach ist mindestens 3 Werkzeuge vor Baubeginn über den Beginn der Arbeiten zu informieren und am Tag vor Beginn der Bauarbeiten ist das Einvernehmen mit dem Bauhofleiter der Gemeinde Kaltenbach, Herrn Klocker Franz 0664/897451300 herzustellen.
3. Vor Beginn der Bauarbeiten sind die Nachbarn, welche durch die Sperre beeinträchtigt werden (insbesondere hinsichtlich der Zufahrten), durch den Antragsteller zu verständigen.
4. Einsatzfahrzeuge der Rettung und der Feuerwehr müssen ungehindert durchfahren können.
5. Die Organisation der Sperre ist von den Antragstellern auszuführen.
6. Die Stand- und Verdrehsicherheit der Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen gegen Wind, Schneedruck und Fahrtwind vorbeifahrender Fahrzeuge ist zu gewährleisten.
7. Während der arbeitsfreien Zeit sind, sofern sich die Fahrbahn in ordnungsgemäßem befindet, sämtliche Verkehrszeichen abzudecken bzw. zu entfernen.
8. Personen, die auf Fahrbahnflächen, welche nicht durch eine Abschränkung für den öffentlichen Verkehr gesperrt sind, arbeiten, müssen eine Warnkleidung tragen.
9. Alle vorhandenen Straßenverkehrszeichen die mit der vorgeschriebenen Verkehrsregelung im Widerspruch stehen, sind entweder abzumontieren, zu durchkreuzen oder abzudecken. Abdeckungen sind wind- und wettersicher auszuführen und dürfen keine Reflexion zulassen.
10. Bei Wegfall des Erfordernisses sind die beanspruchten Verkehrsflächen (auch in Teilbereichen) umgehend zu räumen, in einen verkehrssicheren Zustand zu versetzen und Straßenverkehrszeichen und Leiteinrichtungen sofort zu entfernen bzw. wirksam abzudecken. Vorher vorhanden gewesene bzw. abgedeckte Straßenverkehrszeichen und Verkehrsleiteinrichtungen sind wieder in Wirkung zu setzen.
11. Die beschädigte Asphaltfahrbahn ist nach Fertigstellung der Grabungsarbeiten sofort wieder auf Kosten des Antragstellers herzustellen. Dies gilt auch aufgrund eventueller Setzungen, welche durch die oben angeführten Grabungen entstanden sind.
12. Eine Leitungsauskunft der üblichen Stellen wie TIGAS, TINETZ, Gemeindeleitungen sind vom Ansuchenden selbstständig einzuholen.
13. Verantwortliche Bauführer im Sinne des § 90 StVO ist die Firma PORR Bau GmbH, Tiefbau NL Tirol, Porr-Straße 1, 6175 Kematen vertreten durch Herrn Sinisa Cvjetkovic, ständig erreichbar unter 0664/6265457.

II. Nach § 64 Abs. 2 AVG wird einem allfälligen Rechtsmittel gegen diesen Bescheid im öffentlichen Interesse die aufschiebende Wirkung aberkannt.

KOSTEN

Verwaltungsabgaben

TP 34 –Bewilligung zur Vornahme von Arbeiten auf oder neben der Straße

50,00 €

GEMEINDE KALTENBACH

Der Betrag von 50,00 € ist binnen zwei Wochen nach Zustellung des Bescheides auf das Konto Nr. IBAN AT37 3622 9000 0062 2837 der Gemeinde Kaltenbach im Zillertal bei der RVZ Bankstelle Kaltenbach, BIC RZTIAT22229 zur Einzahlung zu bringen.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erhoben werden. In der Beschwerde sind der angefochtene Bescheid und die Behörde, die ihn erlassen hat, zu bezeichnen. Sie hat ein Begehren zu enthalten und die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt, darzulegen. Die Beschwerde ist binnen vier Wochen ab Erlassung des Bescheides beim Gemeindeamt Aschau im Zillertal schriftlich, nach Maßgabe der bei der Gemeinde vorhandenen technischen Möglichkeiten auch telegrafisch, fernschriftlich, mit Telefax, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise einzubringen und hat Angaben zu enthalten, die eine Beurteilung ihrer Rechtzeitigkeit möglich machen. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung.

In der Beschwerde kann die Durchführung einer mündlichen Verhandlung vor dem Landesverwaltungsgericht beantragt werden.

Hinweis zur Gebührenpflicht:

Die Beschwerde ist mit € 30,-- zu vergebühren. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszweckes auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel bei der BAWAG P.S.K. IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW, zu entrichten. Der Zahlungsbeleg oder der Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung ist der Beschwerde als Nachweis für die Entrichtung der Gebühr anzuschließen.

Hinweis für Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer:

Rechtsanwälte, Steuerberater und Wirtschaftsprüfer können die Entrichtung der Gebühr auch durch einen schriftlichen Beleg des spätestens zugleich mit der Eingabe weiterzuleitenden Überweisungsauftrages nachweisen, wenn sie darauf mit Datum und Unterschrift bestätigen, dass der Überweisungsauftrag unter einem unwiderruflich erteilt wird.

Begründung

Gemäß § 90 StVo 1960 ist auf Antrag eine Bewilligung für Arbeiten auf oder neben der Straße, durch die der Straßenverkehr beeinträchtigt wird, zu erteilen, wenn die Beeinträchtigung nicht wesentlich ist oder wenn es möglich ist, für die Aufrechterhaltung der Sicherheit, Leichtigkeit, und Flüssigkeit des Verkehrs in anderer Weise zu sorgen. Diese Bewilligung ist unter Berücksichtigung der Art des Umfanges der Bauführung und Verkehrsbedeutung der Straße bedingt, befristet oder mit Auflagen zu erteilen.

Das durchgeführte Ermittlungsverfahren hat ergeben, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben ist, da bei Einhaltung der vorstehenden Vorschriften die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit den Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigung gewährleistet ist.

Als Ergebnis des Verfahrens ist festzuhalten, dass die gesetzlichen Voraussetzungen für die Erteilung der beantragten Bewilligung gegeben sind, da bei Einhaltung der vorgeschriebenen Auflagen die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs trotz der mit Arbeiten naturgemäß verbundenen Beeinträchtigungen vor allem auch deshalb gewährleistet ist, da der Verkehr während der Arbeitszeit umgeleitet werden kann.

GEMEINDE KALTENBACH

Um die Bauarbeiten planmäßig durchführen zu können, war es erforderlich, einem allfällig erhobenen Rechtsmittel die aufschiebende Wirkung abzuerkennen.

Verordnung

Auf Grund der Bestimmungen der §§ 43 Abs. 1a und 94d STVO 1960 wird im Interesse der Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs die im Bescheid der Gemeinde Kaltenbach im Zillertal vom 07.07.2022 mit Aktenzeichen: 600-02/2022, verfügte Verkehrsregelung wie im obig angeführten Bescheid bezeichnet vom 01.08.2022 – 03.10.2022 für 1 Tag in diesem Zeitraum

verordnet.

Eine dieser Verordnung entgegenstehende Verkehrsregelung tritt für diese Zeit außer Kraft.

Diese Verordnung wird vom 07.07.2022 bis 22.07.2022 auf der Amtstafel der Gemeinde sowie im Internet unter www.kaltenbach.at, Gemeinde-Digitale Amtstafel kundgemacht.



Ergeht zur Mitkenntnis an:

1. Polizeiinspektion Ried im Zillertal, Großriedstraße 2, 6273 Ried im Zillertal – *per email*
2. Rotes Kreuz - Bezirksstelle Schwaz, Münchnerstraße 25, 6130 Schwaz - *per email*
3. Leitstelle Tirol, Hunoldstraße 17a, 6020 Innsbruck - *per email*
4. Stefan Geisler, Lechenweg 1, 6280 Zell am Ziller (Bezirksfeuerwehrinspektor) - *per email*
5. Jakob Unterladstätter, (Bezirksfeuerwehrkommandant) - *per email*
6. Bezirkshauptmannschaft Schwaz, Abteilung Verkehr, Franz-Josef-Straße 25, 6130 Schwaz - *per email*
7. Christian Ortner (Kommandant der Feuerwehr Kaltenbach) - *per email*